

16.07.87

In - EG - G - R

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG

A. Zielsetzung

Die Erkrankung an AIDS (= Acquired Immunodeficiency Syndrom) bzw. die Infektion mit HIV (= humanes Immunschwäche-Virus) ist erst seit wenigen Jahren erkannt und erfaßt worden.

Die Verhütung und Bekämpfung der meist tödlich verlaufenden Krankheit AIDS stellt eine ernste Herausforderung an den Staat dar.

Das in zunehmender Häufigkeit auftretende Immundefektsyndrom AIDS, das durch HIV verursacht wird, hat nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine Reihe von Besonderheiten:

- keine kausale Therapie
- keine Schutzimpfung
- lange Inkubationszeit
- hohe Sterblichkeitsrate
- lebenslanges Ausscheidertum.

Bei Nicht-EG-Ausländern sind ausländerrechtliche Maßnahmen gegen AIDS-kranke oder HIV-infizierte Ausländer möglich, z.B. Versagung der Einreise, der Aufenthaltserlaubnis oder ihrer Verlängerung wegen einer HIV-Infektion.

Die EG-Aufenthaltserlaubnis darf nur aus den in § 12 Aufenthaltsgesetz/EWG genannten Gründen versagt werden. Nach § 12 Abs. 6 darf zum Schutz der öffentlichen Gesundheit die Erteilung abgelehnt werden, wenn der Ausländer

- an einer der in § 3 Abs. 1 und 2 des Bundes-Seuchengesetzes genannten meldepflichtigen Krankheit leidet oder
- Erreger der in § 3 Abs. 4 des Bundes-Seuchengesetzes genannten Krankheiten ausscheidet oder
- geschlechtskrank im Sinne des § 1 des Geschlechtskrankheitengesetzes ist oder
- an Suchtkrankheiten, schweren geistigen oder seelischen Störungen, manifesten Psychosen mit Erregungszuständen, Wahnvorstellungen oder Sinnestäuschungen mit Verwirrungszuständen leidet.

Über die Möglichkeiten des § 12 Abs. 6 hinaus kann dem EG-Bürger die Aufenthaltserlaubnis nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit versagt werden. Nach § 12 Abs. 3 darf die Maßnahme nur getroffen werden, wenn der EG-Bürger durch sein persönliches Verhalten dazu Anlaß gibt. Damit kann die Versagung der Aufenthaltserlaubnis nicht allein auf das Vorliegen einer Infektion mit HIV gestützt werden. Lediglich HIV-Infizierte, die wegen ihrer Lebensführung Anlaß zu dem Verdacht geben, daß sie die Krankheit weiterverbreiten, können nach dieser Bestimmung vom Bundesgebiet ferngehalten werden.

Das (bisher) kodifizierte ausländerrechtliche Instrumentarium ist insofern nicht ausreichend.

B. Lösung

Angesichts dessen bedarf es einer Regelung, die dieser ausländerrechtlichen Problematik Rechnung trägt und geeignete und notwendige Maßnahmen ermöglicht.

Die Befugnis, die Einreise, die Aufenthaltserlaubnis oder ihre Verlängerung zu versagen sowie beschränkende oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen auszusprechen, trägt zur Eindämmung der Seuche und zur Unterbrechung der Infektionsketten bei.

Aus epidemiologischer Sicht ist es nicht gerechtfertigt, zwischen EG-angehörigen Ausländern und Ausländern aus Westeuropa oder sonstigen großen westlichen Industriestaaten zu unterscheiden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 295/87

16.07.87

In - EG - G - R

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT
B III 1-2318 - 87 - 151

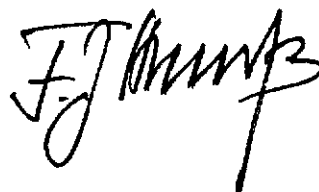
München, den 14. Juli 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Aufgrund Beschlusses der Bayerischen Staatsregierung über-
mittle ich zur Behandlung gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäfts-
ordnung des Bundesrates den folgenden Gesetzesantrag:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Aufenthaltsgesetzes/EWG.

Ich bitte sodann, die Beschlußfassung des Bundesrates über
die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag
herbeizuführen.



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Art. 1

Das Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Aufenthaltsgesetz/EWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1980 (BGBl I S. 116), zuletzt geändert durch das 3. Änderungsgesetz vom 11. September 1981 (BGBl I S. 949) wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 6 Nr. 1 wird nach den Worten "meldepflichtigen Krankheiten leidet" eingefügt:

"oder HIV-infiziert ist".

Art. 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Allgemeiner Teil

1. Die bis vor wenigen Jahren unbekannte Immunschwächekrankheit AIDS ist binnen kurzem zu einer der größten gesundheitspolitischen Herausforderungen unserer Zeit geworden.

AIDS, das "erworbene Immundefektsyndrom" (englisch: Acquired Immunodeficiency Syndrome) ist der mögliche Folgezustand der Ansteckung mit dem humanen Immunschwächevirus HIV. Das Virus, das hauptsächlich durch Einbringen von virushaltigem Blut oder von Samenflüssigkeit in die Blutbahn übertragen wird, befällt das Abwehrsystem des Körpers und macht ihn schließlich schutzlos gegenüber Infektionen mit anderen Krankheitserregern und gegenüber Tumoren. Die Krankheit, deren Latenzzeit sehr lange, u.U. bis zu zehn Jahren und länger dauern kann, führt nahezu in allen Fällen zum Tode. Derzeit gibt es gegen AIDS weder eine kausale Therapie noch eine Schutzimpfung.

Der Infizierte scheidet HIV lebenslang aus und gefährdet damit andere Menschen. Die Zahl der Infektionen und Erkrankungen nimmt bisher weltweit unaufhaltsam zu.

Um die weitere Ausbreitung von AIDS einzudämmen, sind höchste Anstrengungen von Staat und Gesellschaft notwendig.

Die Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG führt zu einer Gleichbehandlung aller Ausländer. Da aus epidemiologischer Sicht kein Grund für eine Differenzierung zwischen EG- und Nicht-EG-angehörigen Ausländern besteht, ist eine solche Änderung geboten.

Besonderer Teil:

Zu Art. 1

Nach § 12 Abs. 6 des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Aufenthaltsgesetz/EWG) sind die Versagung der Einreise, die Versagung der Aufenthaltserlaubnis oder ihrer Verlängerung, beschränkende Maßnahmen nach dem Ausländergesetz sowie Ausweisung oder Abschiebung gegenüber Gemeinschaftsinländern zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nur in den dort enumerativ aufgeführten Fällen möglich. Diese Maßnahmen müssen aber auch gegenüber solchen Gemeinschaftsbürgern möglich sein, die mit HIV infiziert sind. Aus epidemiologischer Sicht besteht kein Unterschied zwischen EG-Angehörigen und sonstigen westeuropäischen Ausländern. Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft läßt eine solche Beschränkung auch gegenüber Angehörigen von Mitgliedsländern zu. Deshalb ist § 12 Abs. 6 Nr. 1 um die Worte zu erweitern "oder HIV-infiziert ist".

Zu Art. 2

Art. 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Art. 3

Angeichts der ernststen und sich ständig ausbreitenden Gefahr durch AIDS sollten die Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung der Immunschwächekrankheit alsbald wirksam werden. Es ist daher vorgesehen, die Vorschriften am Tage nach der Verkündung in Kraft zu setzen.